

Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 10 Abs. 4 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 1247 -Baerl- „Mühlenstraße“ der Stadt Duisburg

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Erkenntnisse und Ergebnisse der Fachgutachten und vorliegender Untersuchungen wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht, der als gesonderter Teil der Begründung beigefügt ist, dargelegt und ausgewertet.

Zur Ermittlung der beeinträchtigten Umweltbelange und des voraussichtlichen Untersuchungsaufwandes fand gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 18.07.2017 ein Scoping-Termin statt. Hierbei wurden Untersuchungsbedarf und -umfang der Fachgutachten festgelegt.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – zugleich Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) – erfolgte am 13.07.2017 (DS 17-0689).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 24.01.2019 bis 25.02.2019 durchgeführt (DS 18-1030).

Stellungnahmen sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 BauGB nicht eingegangen.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.06.2017 bis 31.07.2017.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte - parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - in der Zeit vom 24.01.2019 bis 25.02.2019.

Nach den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich des Umweltberichts redaktionell überarbeitet. Der bereits vorhandene Hinweis zu den archäologischen Bodenfunden wurde überarbeitet; der Hinweis zum Schutz vor Hochwasser entfällt, da die Lage des Plangebietes in einem Überschwemmungsbereiches des Rheins bei Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzanlagen (Deiche) gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich übernommen wurde. Änderungen der Festsetzungen waren nicht erforderlich.

4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Gemäß der Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027 steht die Stadt Duisburg „vor der Herausforderung, einerseits Einwohner zu gewinnen sowie der Abwanderung, insbesondere von Familien, entgegenzuwirken, um die demografische Entwicklung abzumildern“ (Stadt Duisburg 2011). Um den Bedarf an Wohneigentum im Ortsteil Baerl zu decken, werden vor diesem Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, auf der Fläche eine sich in das Umfeld einfügende, hochwertige Wohnbebauung zu realisieren. Durch die Ansiedlung einer Wohnbebauung auf der früher als Hofstelle genutzten Fläche wird das Siedlungsband, welches sich beidseitig entlang der Mühlenstraße erstreckt, geschlossen. Die Ausweisung von Wohnbauflächen auf alternativen Standorten im Ortsteil Baerl würde, entgegen der Strategie der Verminderung des Freiflächenverbrauchs, eine Inanspruchnahme von Freiflächen bedingen.

Duisburg, den 26.11.2019